



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Prof. Dr. iur. Dr. hc. Otto Friedrich: Seine Persönlichkeit  
Und sein Wirken im Dritten Reich  
als Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden“**

Dissertation vorgelegt von Alf Gabelmann

Erstgutachter: Prof. Dr. Jörg Winter

Zweitgutachter: Prof. Dr. Klaus-Peter Schroeder

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

## I. Einleitung

Prof. Dr. iur. Dr. hc. Otto Friedrich (1883 – 1978) war in der Zeit von 1924 bis 1953 als juristischer Oberkirchenrat in der Leitung der Badischen evangelischen Landeskirche tätig.

Seine Dienstzeit umfasste damit fast 29 Jahre, welche von heftigen politischen Auseinandersetzungen und historischen Umbrüchen, vor allem in der Zeit der Weimarer Republik, des „Dritten Reiches“ sowie die frühen Jahre der Bundesrepublik Deutschland geprägt war. In dieser Zeit zeigte er besondere Kontinuität, sodass er zu den wichtigsten Persönlichkeiten der Kirchenleitung der Badischen Landeskirche gehörte und damit in Bezug auf seine berufliche Tätigkeit, auch über die Pensionierung zum 01.04.1953 hinaus, beibehielt und im Ergebnis über 50 Jahre aktiv die jüngste kirchenrechtliche Geschichte der evangelischen Landeskirche in Baden entscheidend beeinflusste.

## II. Lebensweg

Geboren wurde Otto Eugen Friedrich am 06.07.1883 in Molsheim im Elsass.

Der Vater, Otto Friedrich, 1851 bis 1894, stammte aus Kirchheim-Bolanden, Pfalz. Seine Mutter war Carolin Friedrich, geborene Beyler, 1850 – 1904.

Friedrichs Onkel war Pfarrer, Eugen Hasselmann, der ihn bald nach der Geburt getauft hatte. In Weißenburg, wohin sein Vater als kaiserlicher Bauschreiber versetzt wurde, besuchte Friedrich die Volksschule, danach die Realschule in Straßburg, wo er auch die Ausbildung für den mittleren Justizdienst absolvierte.

Nach dem Abschluss des externen Abiturs studierte er 1906 in den folgenden Jahren Rechtswissenschaften in Straßburg und Berlin.

Bereits in frühen Jahren erkrankte Friedrich, kurz nach seiner Geburt, an einer schweren Augenentzündung. Nur durch eine Augenoperation in der Universitätsklinik Straßburg konnte sein Augenlicht für sein späteres Leben erhalten werden, wobei er zeitlebens in seiner Sehkraft stark eingeschränkt war, sodass er später sogar ein Lesegerät oder eine Hilfskraft zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigte.

Seitdem beschäftigte ihn seine Augenkrankheit, sodass er auch immer ein distanzierteres Verhältnis zur Natur aufgrund der mangelnden Sehkraft hatte, wie er bemerkte, nie das Glück gehabt zu haben, wie Gottfried Keller sagt: *„Trinkt oh Augen, was die Wimper hält, von dem goldnen Überfluss der Welt“*.

Bereits in Kindheitsjahren hatte er Berührungen zum Tod. Zum einen starb die Leiterin seines Kindergartens, an deren Beerdigung er schon als kleines Kind teilnahm. Ferner erlitt er einen Unfall, als er an der Salzbrücke in Weißenburg in

einem unbeobachteten Augenblick in den Fluss „Lauter“ fiel und nur mit großem Glück gerettet werden konnte, als eine aufmerksame Waschfrau seinen kleinen Strohhut im Wasser schwimmen sah und den daran hängenden „Buben“ aus dem Wasser zog.

Friedrichs Vater starb am 11.03.1894 sehr früh und Friedrich verabschiedete sich im vollen Bewusstsein im Alter von 10 Jahren von seinem Vater.

Da Friedrich bereits in jungen Jahren nicht immer mit den positiven Seiten des Lebens konfrontiert wurde und diesen Situationen auch nicht aus dem Weg ging, wird man wohl davon ausgehen können, dass diese Erfahrungen ihn auch im späteren Leben, insbesondere in den historischen Umbrüchen der Weimarer Republik und dem anschließenden „Dritten Reich“, stark geprägt haben.

Friedrich heiratete am 22.04.1920 die Tochter des badischen Pfarrers Franz Rhode, Frau Dr. Helene Rhode. Aus dieser Ehe gingen insgesamt 4 Kinder hervor, wobei auch der älteste Sohn Franz, geboren am 19.04.1921, Jurist wurde und Leiter der Stiftungsverwaltung der evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg war.

Bereits in der Zeit seines Studiums, welches er 1910 in Straßburg mit der ersten juristischen Staatsprüfung abschloss, legte Friedrich die 2. Staatsprüfung seiner Referendarzeit am 02.03.1914 beim OLG Colmar ab.

Er promovierte 1912 in Straßburg bei Professor Kisch zum Dr. jur.

Da Friedrich aber im Ergebnis nicht unter französischer Herrschaft leben und arbeiten wollte, verließ er nach der Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg am 15.01.1919 das Elsass und wechselte in das benachbarte Baden.

Friedrich stand, nach Äußerungen seines Sohnes Franz, der französischen Lebensweise und Kultur kritisch gegenüber, sodass er auch seine Ausreisegenehmigung mit dem Zusatz „Sans retour“ erhielt und auch aufgrund seiner Einstellung im damaligen Elsass „unerwünscht“ gewesen war.

Auch trat er nicht dem Nationalen Verband der aus dem Elsass Vertriebenen bei.

Im Gegenteil, er beging den Jahrestag, an dem er das Elsass verlassen hatte, gerne mit anderen festlich, sodass er eindeutig zu erkennen gab, dass er zwar mit Umbrüchen leben kann, aber Kontinuität für ihn wichtiger sei. Gerade das Elsass war ja aufgrund der historischen Zeit Umbrüchen ausgesetzt, insbesondere der Zugehörigkeit zu Frankreich oder Deutschland.

### **III. Weimarer Republik**

In verfassungsrechtlicher Hinsicht stellte die Weimarer Republik durch die

Gewährung von Rechten und Freiheiten zugunsten der Bürger für die damalige Bevölkerung eine besondere Errungenschaft dar.

Auch brachte die Weimarer Reichsverfassung die Trennung von Staat und Kirche sowie das verfassungsrechtlich garantierte kirchliche Selbstbestimmungsrecht hervor, welches dann noch durch eine autonome Kirchenverfassung von der jeweiligen Kirche ausgefüllt und geschützt werden musste.

Mit diesen Aufgaben war Friedrich, bezogen auf die evangelische Landeskirche in Baden, bereits ab dem Jahre 1924 als Rechtsreferent im Oberkirchenrat betraut.

Zunächst bestand die Aufgabe der Kirche in juristischer Hinsicht darin, die starke Abhängigkeit vom Vorbild der staatlichen Verfassung zu überwinden und den Aufbau der Kirchenleitung, welcher nach Auffassung von Friedrich eine Kopie staatlicher Verfassungsregelungen war, in der Weise zu ändern, dass die hierdurch herausgeforderte Erhaltung und Neubildung kirchpolitischer Gruppen nicht dazu führte, dass der parlamentarisch-demokratische Apparat lediglich auf das Ringen um die Macht ausgerichtet war, sondern vermieden werden sollte, dass die Kirche nicht für alle Einflüsse sekundärer Art auf dem Weg zur Macht anfällig wurde.

Insbesondere warf Friedrich in dieser Zeit den religiösen Sozialisten vor, dass sie sich keine Gelegenheit entgehen lassen wollten, ihr sozialistisches Programm als politisches Papier auch in der Kirche laut zu verkünden, in der Hoffnung, damit weiteren Zuwachs zu erhalten.

Damaliger herausragender Führer war Erwin Eckert, gegen welchen Friedrich die Landeskirche in drei dienstrechtlichen Verfahren die Anklagen vertrat, in deren Folge Eckert schließlich im Dezember 1932 aus dem kirchlichen Dienst entlassen wurde.

Friedrich kam es bei seiner Arbeit und seinen Entscheidungen im Besonderen darauf an, dass in das in der Weimarer Reichsverfassung verankerte Selbstbestimmungsrecht und die Freiheiten der Kirche nicht durch den Staat, insbesondere dem aufkommenden Nationalsozialismus, eingegriffen wurde.

Die berufliche Motivation Friedrichs war somit in erster Linie darauf ausgerichtet, die Eingriffe des Staates abzuwehren, sobald sie das Selbstbestimmungsrecht der Kirche beeinträchtigten.

Dabei hatte Friedrich darauf geachtet, bildlich gesprochen, die Kirche wie ein Schiff in einem heftigen Sturm unbeschadet durch die Wirren der Zeit zu manövrieren. Er agierte dabei vornehmlich als Formaljurist, in dem er sich bei seinem Handeln im Regelfall immer auf Rechtsgrundlagen bezog und somit, selbst in Ausnahmefällen, schwer angreifbar war.

So konnte Friedrich selbst umstrittene Entscheidungen nach außen hin in rechtlich fundierter Form „vertretbar begründen“. Nur so kann man sich heute auch erklären, weshalb Friedrich seine Position als Rechtsreferent der evangelischen Kirche unverändert über so viele Jahre und über drei Geschichtsepochen, die in Anbetracht der Staatsformen, insbesondere des Dritten Reiches, hätten nicht gegensätzlicher sein können, innehaben konnte.

Nur so lässt sich letztendlich auch die Äußerung Friedrichs nach Ende des „Dritten Reiches“ erklären, indem er insbesondere im Falle Eckart zugibt, in der Sache heute wieder genauso zu entscheiden, allenfalls etwas mehr Milde walten zu lassen. Diese Äußerung gibt zu erkennen, dass Friedrich nach seiner Ansicht formal juristisch korrekt, bezogen auf Rechtsgrundlagen, gehandelt hat, sodass er auch aus heutiger Sicht wieder in genau der gleichen Weise entscheiden würde, allenfalls im Rahmen eines Ermessensspielraumes diese Entscheidung heute milder treffen würde.

Dass es sich Friedrich in seinen Entscheidungen nicht leicht gemacht hatte, zeigte sich vor allem auch am Gesundheitszustand Friedrichs, welcher sich im Jahre 1941 deutlich verschlechterte. Er hatte damals erhebliche Herzprobleme, die nach Auskunft seines Arztes, insbesondere „vom Seelischen her“, verursacht seien.

Friedrich gab immer zu erkennen, dass ihm seine juristische Arbeit über viele Jahre große Freude bereitete, sodass ihn seine Hilfslosigkeit gegenüber der Willkür des nationalsozialistischen Staates sehr belastete und in manchen Zeiten auch resignieren ließ.

Friedrich war dabei als leitender Jurist bei der Landeskirche tätig, weshalb für ihn der Gesetzespositivismus unter dem Vorbehalt stehen musste, dass die staatlichen Rechtssätze mit denen einer Kirche durch das Bekenntnis vorgegebenen Zielsetzungen und Verhaltensgrundsätzen übereinstimmen mussten.

Dieses von Barmen resultierende Ergebnis kennzeichnete auch die Position Friedrichs. Aus diesem Grund war es auch besonders schwierig, die Würdigung der Persönlichkeit Otto Friedrichs und seiner kirchenhistorischen Rolle als Rechtsreferent bei der badischen Landeskirche vorzunehmen.

Denn in der Nachsicht und gerade unter dem Aspekt, dass heute andere Bedingungen herrschen, ist es natürlich besonders schwierig, dem Verhalten von Menschen in der damaligen Situation, welche eine Leitungsaufgabe hatten, gerecht zu werden. Dabei darf ihr Verhalten natürlich nicht an Maßstäben der heutigen Zeit gemessen werden, sondern deren Einstellungen und Handlungen sind zunächst an den Gegebenheiten der damaligen Zeit auszurichten.

Denn vor allem in der Zeit des Nationalsozialismus hatten die Kirchen, und insbesondere deren Kirchenleitung, Kontroversen und Zwangslagen

gegenüber dem Staat, sodass unter Umständen zwischen den echten inneren Überzeugungen der Handelnden und einem klugen taktischen Verhalten große Unterschiede lagen.

Zwar wurde das gegen Friedrich eingeleitete Spruchkammerverfahren (Entnazifizierungsverfahren) eingestellt, da er trotz Beschuldigungen seiner ehemaligen Gegner nicht einmal als Mitläufer eingestuft werden konnte. Diese Feststellungen allein können jedoch nur als Indizien und nicht als Erhalt eines objektiven Bildes von Friedrich bezüglich seines Verhaltens im Dritten Reich bezeichnet werden.

Objektiv durch das Entnazifizierungsverfahren wurde, dass Friedrich nicht offiziell Parteimitglied der NSDAP oder förderndes Mitglied der allgemeinen SS gewesen war. Zwar kann man so viel feststellen, dass Otto Friedrich sicherlich die anpassungsfähigste Person im Oberkirchenrat war. Anders wäre es auch nicht möglich gewesen, dass Friedrich sich über derart gegensätzliche Zeitepochen ohne Veränderung seiner Position hätte im Amt halten können.

Sicherlich hatte ihm seine Kindheit und das Aufwachsen im Elsass, als einmal Deutschland und einmal Frankreich zugehörig, wie auch seine Art, dass er versuchte, formaljuristisch und nicht leicht angreifbar zu handeln, geholfen, durch die drei zeithistorischen Epochen unbeschadet zu kommen. Somit machte er sich natürlich auch im Nationalsozialismus nicht angreifbar. Jedoch führte dies dazu, dass auch im kirchlichen Raum die Bürokratisierung und die Juridifizierung stattfand.

Objektiv richtig ist auch festzustellen gewesen, dass Friedrich sich gegen die als kirchenfeindlich geltende Finanzabteilung, den Machtapparat des Dritten Reiches zur Kontrolle der Kirchen, wandte. Da er sich formaljuristisch gegen den Staat im Dritten Reich zum Schutz und zur Verteidigung der Kirche und deren Mitglieder einsetzte und aufgrund der Tatsache, dass ihm eine politische Unterstützung der Interessen des „Dritten Reiches“ nicht angelastet werden konnte, wurde Friedrich trotz allgemeiner Verwunderung unverändert in seiner Position, auch nach 1945 im Amt belassen.

Friedrichs Verdienste im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit in der theoretischen Durchdringung des Kirchenrechts und seiner historischen Entwicklung verdienen hohe Anerkennung.

Auch seine Verdienste um die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches bestehen unzweifelhaft, auch wenn er sich dabei mit seinem doch eher lutherischen Verständnis und seinen Bemühungen hinsichtlich der Umwandlung der Badischen Unionskirche in eine Kirche mit lutherischem Bekenntnisstand im Ergebnis nicht hatte durchsetzen können.

Unzweifelhaft hat Otto Friedrich als Persönlichkeit die Geschichte der Badischen Landeskirche in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts maßgeblich

mitgestaltet und erheblich beeinflusst. Dabei hat er sich vorwiegend als Formaljurist mit hoher juristischer Kompetenz und Widerstandsfähigkeit an mehreren öffentlichen Streitigkeiten den totalitären Ansprüchen des nationalsozialistischen Staates zwar widersetzt, aber auch an manchen Stellen, bei welchen sich die Kirche hat formal nicht entscheiden müssen, doch eher die Angelegenheiten nicht bis zum letzten Streitpunkt geklärt, sondern sich auf den formaljuristischen Standpunkt zurückgezogen, dass, soweit es zum Schutz der Kirche und seiner Mitglieder formaljuristisch notwendig war, gehandelt und darüber sich hinaus doch auf den Standpunkt zurückgezogen hat, dass aus formaljuristischer Hinsicht kein Handeln in seiner Funktion als Rechtsreferent der Kirche notwendig war. Er hatte bei seiner Tätigkeit immer darauf geachtet, dass er nicht in erster Linie als Person Otto Friedrich, sondern lediglich in seiner Funktion als Rechtsreferent der Kirche tätig wurde.

Dies ist natürlich ein formaljuristischer Aspekt, den vor allem die Pfarrerschaft in dieser Zeit nicht verstanden hat, da diese auch auf politischer Ebene tätig wurden, was jedoch in der Funktion der Tätigkeit von der Kirche aus in formaljuristischer Hinsicht hätte nicht vorgenommen werden dürfen. Denn der Schutz der Kirche bestand lediglich im Rahmen der innerkirchlichen Angelegenheiten. Auch hierauf achtete Friedrich und vertrat diesen Standpunkt.

Insofern war er auch ein guter Taktiker, weshalb er unverändert in seiner Position als Rechtsreferent und juristischer Oberkirchenrat der evangelischen Landeskirche über drei Zeitepochen der jüngeren deutschen Geschichte unverändert tätig sein konnte.